

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Version 4.0 | Juni 2020 | Seite 1 von 4

1. Geltungsbereich

Die AGB gelten für sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen der Brelag Schweiz AG (nachfolgend «Brelag») und dem jeweiligen Vertragspartner (nachfolgend «Vertragspartner» oder «Kunde», zusammen nachfolgend «Parteien»), so insbesondere für den Vertragsschluss, die Geschäftsabwicklung, die Lieferung und Wartung. Zwischen den Parteien individuell getroffene Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, gehen diesen AGB vor. Allfällige AGB oder andere vorformulierte Vertragsklauseln des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung. Mit Vertragsabschluss erklärt sich der Vertragspartner ausdrücklich mit dem Inhalt der vorliegenden AGB einverstanden.

Die AGB wurden dem Vertragspartner von der Brelag zur Kenntnis gebracht und können zudem jederzeit auf der Webseite der Brelag unter www.brelag.com unter den Link «AGB» eingesehen, abgespeichert oder ausgedruckt werden. Zum Öffnen der PDF-Datei «AGB» wird das kostenfreie Programm Adobe Reader (unter www.adobe.de) oder vergleichbare Programme, die das PDF-Format beherrschen, benötigt.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Produkten mit integrierter Sensorik (z.B. bei Wetterstationen), Messwerte der Sensorik automatisch an Brelag übermittelt werden können, und gibt mit Vertragsschluss sein Einverständnis zur Nutzung dieser Messwerte in anonymisierter Form durch Brelag (für Auswertungen, Weiter- oder Neuentwicklungen). Sollte der Kunde mit der Übermittlung und/oder der Nutzung der Messwerte nicht einverstanden sein, hat er Brelag darüber zu informieren.

2. Umfang der Leistungen und Vertragsschluss

2.1 Umfang der Leistungen

Gegenstand des Vertrages sind die in der Offerte beziehungsweise in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen und Produkte (nachfolgend «Produkt» oder «Ware»).

2.2 Vertragsschluss

Eine schriftliche Offerte ist während 30 Tagen oder innert der in der Offerte angegebenen Frist ab dem Ausstellungsdatum gültig. Die in den Offerten genannten Preise sind für Brelag dementsprechend nur innert dieser Frist und bei Abnahme der angegebenen Menge verbindlich, anders lautende Abmachungen bleiben vorbehalten. Diese müssen durch die Brelag aber schriftlich bestätigt worden sein.

Der Kunde kann sodann schriftlich via Fax, Email, Brief, mündlich oder im persönlichen Kundenkontakt eine rechtskräftige Bestellung aufgeben, bzw. eine Offerte der Brelag annehmen. Ein verbindlicher Vertrag kommt dementsprechend mit der mündlichen Zusage oder schriftlich, bei Eintreffen der Bestellung via gesandtem Dokument oder Datenträger zustande.

Verträge mit Brelag lassen sich ausschliesslich in deutscher, englischer, französischer und italienischer Sprache schliessen. Bei Abweichungen im Vertragstext ist jedoch immer die deutsche Formulierung massgebend.

Die Annahme und Ausführung von Aufträgen kann von einer Sicherstellung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden.

3. Termine und Fristen

Termine und Fristen werden grundsätzlich individuell vereinbart. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Vertragsabschluss.

Werden Werktage als Fristen angegeben, so verstehen sich darunter alle Wochentage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

4. Preise, Zahlungskonditionen und Eigentumsvorbehalt

4.1 Preise

Es gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung in der Offerte und in den Preislisten aufgeführten Preise. Sowohl bei Lieferungen im Inland (Schweiz) als auch bei Lieferungen an Vertragsparteien im Ausland sind die Preise netto, in Schweizer Franken (CHF) und ab Werk (EXW) zu verstehen. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer,

allfällige weitere Steuern, Zölle, Gebühren und Transportkosten (wie z.B. Fracht, Versicherung, Verpackung und Versand).

4.2 Zahlarten

Brelag bietet grundsätzlich die Zahlarten Vorkasse (Vorauszahlung), Barzahlung und Rechnung an. Brelag behält sich bei jeder Bestellung vor, gewisse Zahlarten nicht anzubieten und auf die anderen Zahlarten zu verweisen.

4.3 Zahlungsfrist

Die Rechnungen der Brelag sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Valuta auf Konto der Brelag) ohne irgendwelchen Abzug (von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art) zahlbar und fällig. Erfolgt die Zahlung nicht innert 30 Tagen, ist der Kunde ohne Mahnung in Verzug. Ausgenommen sind anderslautende Vereinbarungen. Werden Zahlungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist getätigt, ist die Brelag zu folgenden (kombinierbaren) Handlungen berechtigt:

- Ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuhandigen
- Einen Verzugszins von 5% geltend machen
- Nach erfolgter erster Mahnung (per Telefon, WhatsApp, SMS oder E-Mail) für den Versand einer zweiten, schriftlichen Mahnung eine Mahngebühr von CHF 25.00 erheben
- Betreibungen und Schadenersatzforderungen erheben

4.4 Rücktritt vom Vertrag

Wenn die Ausführung des Auftrags von der Brelag von einer Vorauszahlung des Vertragspartners abhängig gemacht wird, und die Vorauszahlung trotz Fälligkeit auch nach erneuter Aufforderung nicht innert einer Frist von 9 Tagen ab der erneuten Aufforderung erfolgt, kann Brelag vom Vertrag zurücktreten. Dies mit der Folge, dass die Bestellung hinfällig wird und Brelag keine Lieferpflicht trifft. Die Bestellung ist dann für den Kunden und für Brelag ohne weitere Folgen und gilt als erledigt. Eine Reservierung des Produkts bei Vorauszahlung erfolgt daher längstens für die Dauer der obgenannten Frist. Die Brelag behält sich eine Verrechnung von durch Vertragsabbruch entstandene Umrübe vor.

4.5 Zahlung mit Wechseln

Bei Zahlung mit Wechseln ist Brelag berechtigt, die banküblichen Diskontspesen zu verlangen. Checks und Wechsel gelten erst mit deren Einlösung, bzw. mit der Verbuchung auf dem Konto von Brelag, als Zahlung.

4.6 Transaktionen

Brelag akzeptiert Zahlungen lediglich von Konten innerhalb der Europäischen Union (EU) und der Schweiz. In keinem Fall übernimmt Brelag die Kosten einer Geld-Transaktion.

4.7 Verrechnungsverbot

Für den Vertragspartner besteht unter keinen Umständen ein Verrechnungsrecht mit bestehenden oder geltend gemachten, behaupteten Ansprüchen. Die Verrechnungsmöglichkeit wird für den Vertragspartner ausdrücklich wegbedungen. Das Verrechnungsverbot gilt auch bei geltend gemachten Mängeln durch den Vertragspartner.

4.8 Anpassung der Preise

Preis Anpassungen gegenüber allfällig publizierten Katalogpreisen und Preislisten bleiben vorbehalten. Insbesondere bei erheblicher Änderung der massgebenden Rechnungsgrundlagen, wie beispielsweise bei Währungsänderungen bei Bezügen aus dem Ausland, Materialpreisaufschlägen oder gesamtarbeitsvertraglicher Lohnhöhungen behält sich Brelag eine entsprechende Anpassung ihrer Preise für noch nicht ausgeführte Lieferungen vor. Der Vertragspartner wird in einem solchen Fall so rasch als möglich verständigt.

4.9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Ware gilt bis zu deren vollständigen Bezahlung (inklusive allfälliger Verzugszinsen und Kosten) als geliehen und bleibt solange Eigentum von Brelag. Brelag ist berechtigt, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister i.S.v. Art. 175 ZGB vorzunehmen. Vor dem Eigentumsübergang ist die Verpfändung, Sicherungsübereignung, Verarbeitung oder Umgestal-

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Version 4.0 | Juni 2020 | Seite 2 von 4

tung der gelieferten Ware ohne die ausdrückliche Zustimmung von Brelag nicht zulässig.

5 Verpackungs-, Versand- und Transportkosten

5.1 Allgemein

Bei Fehlen besonderer Vereinbarungen erfolgen Verpackung, Versand und Transport nach der Wahl von Brelag.

5.2 Logistikpartner von Brelag

Brelag nutzt für die Lieferungen eine ihr geeignet erscheinende Institution, in der Regel die Schweizerische Post.

5.3 Kosten

Die Verpackungs- und Versandkosten werden von Brelag stets im Sinne des Kunden und zu seinem Schutz festgelegt. Die Pakete sind grundsätzlich bis zum genannten Betrag versichert. Im Übrigen ist die Versicherung Sache des Vertragspartners. Die Lieferkosten sind, soweit nicht anders vereinbart, nicht im Produktpreis inklusive.

5.4 Expressversand

Die Kosten von Expresssendungen werden separat evaluiert und verrechnet.

5.5 Preisänderungen

Obengenannte Preise können schwanken. Allfällige Preisänderungen bleiben vorbehalten und hängen von der Preisgestaltung des Logistikpartners ab. Diese gelten sofort und werden von Brelag direkt an den Kunden weiterverrechnet.

5.6 Darüberhinausgehende Versicherungen

Eine darüberhinausgehende Versicherung oder Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers abgeschlossen. Die Kosten trägt vollumfänglich der Kunde.

5.7 Transportschäden

Der Kunde trägt das Risiko für die von ihm bestellte Ware, sobald ihm die Versandbereitschaft gemeldet wird, spätestens vom Zeitpunkt an, da die Ware das Werk verlässt. Brelag empfiehlt deshalb, Sendungen mit allfälligen Transportschäden nicht oder nur unter Vorbehalt anzunehmen und die Mängel der betreffenden Transportgesellschaft zwecks Tatbestandsaufnahme sofort anzumelden. Reklamationen und Mängelrügen sind ebenso unmittelbar nach Ablieferung der Ware bei der Transportgesellschaft anzubringen, andernfalls die Lieferung als vorbehaltlos angenommen gilt.

6. Lieferkonditionen

6.1 Bestelleingang bis 12:00 Uhr

Bestelleingänge bis 12:00 Uhr werden in der Regel am gleichen Tag ausgeliefert und erreichen den Kunden am Folgetag. Voraussetzung hierfür ist, dass das Produkt vom Kunden ohne Programmierung und Sonderanforderungen oder ähnlichem bestellt wurde und die bestellte Ware bei Brelag ab Lager erhältlich ist. Ein Beschaffungsrisiko wird von Brelag nicht übernommen, auch nicht bei einem Kaufvertrag über eine Gattungware.

6.2 Abruf- und Rahmenkontrakte

Bei Bestellungen auf Abruf bzw. ab Rahmen gilt eine Abrufdauer von maximal einem Jahr, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Abruf- bzw. Rahmenbestellungen wird ein Rücktrittsrecht des Kunden ausdrücklich wegbedungen. Ein Grund hierfür ist die Sonderpreisgestaltung bei solchen Angeboten, welche nur für die abgemachten Stück- und Abnahmemengen gelten. Brelag behält sich bei Vertragsbruch durch den Vertragspartner vor, sämtlichen Schaden sowie die Differenz zu den tatsächlich geltenden Preisen gemäss Preisliste einzufordern.

6.3 Lieferfristen

Zugesagte Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind. Es wird keine Verantwortung übernommen für Verzögerungen, für welche die Brelag kein Verschulden trifft (z.B. Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegung, Streit, Strommangel, Mangel an Rohmaterial, verspätete Materiallieferungen sowie alle Fälle höherer Gewalt. Sofern die bestellte Ware infolge derartiger unverschuldeter Ereignisse überhaupt nicht oder nur verspätet geliefert werden kann, erwachsen dem Kunden keinerlei Ansprüche irgendwelcher Art gegenüber der Brelag. So hat der Kunde insbesondere auch nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder die Brelag für entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden dem Kunden - wenn möglich - mitgeteilt. Dauert das Leistungshindernis länger als 4 Wochen, so ist der Kunde zum Vertragsrücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, bestehen jedoch weiterhin nicht und werden ausdrücklich wegbedungen.

6.4 Teillieferungen

Brelag ist berechtigt, Teillieferungen auszuführen. Dadurch entstandene Kosten und Mehrkosten werden dem Kunden verrechnet. Die Angaben von Brelag über Gewicht und Masse der Ware und Verpackung sind verbindlich.

6.5 Vorauszahlung

Bei Vorauszahlung wird die Auslieferung und eine allfällige Programmierung der bestellten Ware erst nach Gutschrift der vollständigen Summe bzw. der vereinbarten Summe auf dem Konto der Brelag freigegeben.

6.6 Entfall der Lieferpflicht von Brelag

Die Verpflichtung von Brelag zur Lieferung entfällt ebenso, wenn Brelag selbst nicht richtig und rechtzeitig beliefert wurde, sowie wenn Brelag die fehlende Verfügbarkeit nicht zu verschulden hat. Bei Nichtverfügbarkeit der Ware erstattet Brelag eine eventuell geleistete Vorauszahlung unverzüglich zurück, ausser der Kunde besteht darauf, auf die Wiederverfügbarkeit des Produktes zu warten.

6.7 Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen unabhängig von allfälligen Werkmängeln mit der Übergabe der Ware auf den Vertragspartner über. Das heisst, dass die Gefahr des Untergangs der bestellten Produkte und der Verschlechterung der verkauften Ware mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden übergeht. Spätestens jedoch geschieht dies mit der Übergabe der Ware an den Kunden, das beauftragte Transportunternehmen bzw. den Logistikpartner von Brelag oder einen vom Kunden bestimmten Empfänger, oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. In jedem Fall und spätestens jedoch, wenn die Ware das Werk verlässt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Versand versichert erfolgt oder nicht.

7. Montage, Installation und technischer Support

7.1 Durchführung

Brelag führt in der Regel keine Montagen und/oder Installationen durch. Brelag kann im Ausnahmefall Montagen und Installationen durchführen. Hierüber entscheidet aber alleine die Firma Brelag. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine solche Dienstleistung. Davon unberührt und somit jederzeit gewährleistet bleibt der Einsatz vor Ort durch Brelag im Sinne eines Technischen Supports.

7.2 Ausnahmefall Montage und Installation

Ist eine Anlage ausnahmsweise von Brelag zu montieren oder zu installieren, so hat der Besteller für die erforderlichen oder vereinbarten Arbeiten vor und während des Einsatzes besorgt zu sein, damit die Montage- bzw. Installationsarbeiten unbehindert begonnen, durchgeführt und zu Ende gebracht werden können. Durch Behinderungen entstandene Kosten oder Aufwände, welche Brelag nicht zu verantworten hat, können dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Der Besteller wird rechtzeitig auf seine Kosten hingewiesen und muss das benötigte Hilfspersonal für die Montage bzw. Installation zur Verfügung stellen.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Version 4.0 | Juni 2020 | Seite 3 von 4

7.3 Technischer Support

Brelag ist stets bemüht all ihren Kunden einen technischen Support via Telefonhotline aber auch vor Ort zu gewährleisten. Ein Einsatz vor Ort ist grundsätzlich kostenpflichtig und wird zum aktuellen Stundenansatz nach Aufwand verrechnet. Der aktuelle Stundenansatz kann der aktuellen Preisliste entnommen werden.

8. Bedingungen zum Einlösen von Gutscheinen bzw. Gutschriften

8.1 Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Gutscheine bzw. Gutschriften von Brelag.

8.2 Gültigkeitsdauer

Die Gutscheine sind bis zum angegebenen Zeitraum gültig und nur einmal ausschliesslich bei Brelag im Rahmen eines Bestellvorgangs einlösbar. Einzelne Marken können von der Gutscheinaktion ausgeschlossen sein.

8.3 Gutschriften in ausländischen Währungen

Bei Gutscheinen bzw. Gutschriften in ausländischen Währungen gilt der zum Auszeichnungsdatum des Gutscheins bzw. der Gutschrift gültigen Tageskurses.

8.4 Übertragbarkeit

Der Gutschein bzw. die Gutschrift ist nicht übertragbar und kann somit nicht an Dritte weitergegeben werden.

8.5 Restguthaben

Der Warenwert sollte mindestens dem Betrag des Gutscheins bzw. der Gutschrift entsprechen. Aus administrativen Gründen ist es Brelag nicht möglich etwaiges Restguthaben zurück zu erstatten.

8.6 Geltendmachung

Für die Einlösung und die Geltendmachung von Gutscheinen bzw. Gutschriften ist stets der Kunde verantwortlich. Der Kunde hat den Gutschein bzw. die Gutschrift rechtzeitig während des Bestellvorgangs geltend zu machen, d.h. bei Bestellung und spätestens vor Ausstellung der endgültigen Rechnung durch Brelag. Brelag ist es aus administrativen Gründen nicht möglich, eine einmal ausgestellte Rechnung abzuändern. Die nachträgliche Anrechnung eines Gutscheins bzw. einer Gutschrift ist daher nicht möglich.

8.7 Keine Auszahlung

Das Guthaben eines Gutscheins bzw. einer Gutschrift wird weder in Bargeld ausbezahlt und auch nicht verzinst.

8.8 Zahlungsdifferenz

Reicht das Guthaben eines Gutscheins bzw. einer Gutschrift für die Bestellung nicht aus, kann die Differenz mit den aufgeführten Zahlungsmöglichkeiten ausgeglichen werden.

8.9 Warenretouren

Der Gutschein bzw. die Gutschrift werden nicht vergütet, wenn die gelieferte Ware ganz oder teilweise retourniert wird.

8.10 Verlust, Diebstahl und Unlesbarkeit

Bei Verlust, Diebstahl oder Unlesbarkeit von Gutscheinen oder Gutschriften übernimmt Brelag keine Haftung. Gutscheine bzw. Gutschriften müssen klar als solche von Brelag identifizierbar sein. Brelag ist befugt in solchen Fällen die Gutscheine bzw. Gutschriften nicht anzunehmen.

8.11 Definition Einlösung

Ein Gutschein bzw. eine Gutschrift gilt als eingelöst, wenn er mit einer Bestellung verrechnet wurde oder wenn er auf das Guthabenkonto des Kunden gutgeschrieben wurde.

9. Zeichnungen und Unterlagen

9.1 Allgemeines

Angaben, die von der Brelag als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich. Sämtliche abgegebenen Unterlagen und Muster von Brelag (wie Zeichnungen, Entwürfe, Pflichtenhefte, Kostenvorschläge und anderen Unterlagen) bleiben im Eigentum von Brelag. Ohne Einwilligung der Brelag dürfen die Unterlagen weder kopiert noch Dritten Einsicht gewährt werden. Sie sind Brelag auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Kunde bestätigt, bei Brelag bezogene Ware, weder komplett noch auszugsweise zu kopieren oder kopieren zu lassen. Bei jeglichen Entwicklungskosten, im Speziellen für Software, ist nie der Gesamtaufwand, sondern lediglich der Aufwand für Anpassungen bereits bestehender Grundlagen bzw. Bibliotheken, welche alleiniges Eigentum der Brelag darstellen, gemeint.

9.2 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen verpflichten den Kunden zur vollständigen Schadloshaltung (durch Bezahlung von Schadenersatz) und berechtigen Brelag zum sofortigen Vertragsrücktritt.

9.3 Patentschutz

In Sachen Patentschutzverletzungen trägt der Besteller die volle Verantwortung.

9.4 Preisangaben

Bei Preisangaben für Hard- und Software bzw. deren Entwicklung handelt es sich jeweils um Lizenzkosten für ausschliesslich durch Brelag ausgelieferte Produkte. Hard- und Software darf weder auszugsweise noch vollumfänglich anderweitig verwendet werden. Schemas und Quellencodes gehören weder zum Lieferumfang noch werden solche abgegeben.

10. Bestimmungen für Wartungsverträge

10.1 Begriffserklärung

Brelag bietet je nach Produktgruppe entsprechende Wartungsverträge an. Dies ermöglicht eine rechtzeitige Erkennung eines möglichen Komplett-Systems oder Teilsystem-Ausfalles.

10.2 Leistungsumfang

Ein Wartungsvertrag ist immer an ein bestimmtes Projekt gebunden, welches im Abo-Auftrag aufgeführt wird. Der Leistungsumfang ist abhängig vom entsprechenden Wartungsabo-Typ, wobei sich die Überwachung des Systems und den dort integrierten Sensoriken entweder ausschliesslich auf eine digitale Überwachung per Fernwartung beschränkt, oder zusätzlich noch eine physische Kontrolle vor Ort getätigt wird, welche in der Regel im Jahresrhythmus stattfindet. Bei digitalen Überwachungen per Internet übernimmt Brelag lediglich das Monitoring der im System integrierten Sensoriken, überwacht deren Funktionstüchtigkeit und benachrichtigt den Auftraggeber bei Störanfällen. Die Detektion eines Sensorausfalles kann bis zur 24 Stunden dauern. Die Funktionstüchtigkeit von weiteren Komponenten, wie zum Beispiel Funkempfänger, Funksender, etc. können nicht per digitaler Fernwartung überwacht werden und sind nicht Inhalt des Monitorings. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, werden nur diejenigen Sensoren überwacht, welche auf den aktuellsten Programmierplänen von Brelag integriert wurden. Weitere Sensoriken oder allenfalls nachträglich integrierte Sensoriken, müssen direkt im Wartungsabo-Auftrag aufgeführt sein. Sollten weitere Sensoriken während eines laufenden Wartungsvertrages integriert werden, müssen diese schriftlich an Brelag gemeldet und bestätigt werden.

10.3 Interventionszeiten, Haftungsumfang, Haftungsausschluss und Haftungsbegrenzung

Stellt Brelag einen System- und/oder einen Sensorikausfall fest, wird der Auftraggeber spätestens binnen zwei Arbeitstagen informiert, um über das weitere Vorgehen zu beraten. Sollte einen Vorort-Einsatz durch Brelag notwen-

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Version 4.0 | Juni 2020 | Seite 4 von 4

dig werden, wird hierfür ein separater Termin vereinbart. Der Zeitaufwand und die Ersatzteile werden nach aktuellem Aufwand verrechnet.

10.4 Sorgfaltspflicht bei Mietkomponenten und Eigentumsvorbehalt

Brelag stellt je nach Wartungsabo-Typ zum Zweck des Monitorings dem Auftraggeber gewisse Komponenten zur Miete zur Verfügung. Diese Komponenten sind Eigentum von Brelag. Der Auftraggeber ist dabei verpflichtet die Mietkomponenten sachgemäss zu behandeln und zu deren Schutz und Sicherheit zu sorgen. Sie müssen in einem Raum bei Zimmertemperatur, vor Feuchtigkeit und Diebstahl geschützt, platziert werden. Werden Mietkomponenten durch unsachgemässes Behandeln beschädigt oder durch unsachgemässes Platzieren entwendet, übernimmt der Auftraggeber hierfür die Verantwortung und wird entsprechend schadenersatzpflichtig. Das defekte oder entwendete Material wird durch Brelag ersetzt und dem Auftraggeber zu einem angemessenen Preis verrechnet.

10.5 Vertragsbeginn, Dauer und Kündigung

Die Wirksamkeit eines Wartungsvertrages beginnt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wartungsabo-Auftrages durch den Auftraggeber. Die Wartungsverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Mindestvertragsdauer je nach Wartungsabo-Typ in der Regel 12 oder 24 Monate beträgt. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr zu den gleichen Konditionen, wenn er nicht drei Monate vor dem regulären Vertragsende durch einen der beiden Vertragspartner gekündigt worden ist. Das Recht zur ausserordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird nicht beeinträchtigt. Jede Kündigung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

10.6 Zahlungsbedingungen

Der Auftraggeber erhält jährlich eine Abrechnung für die folgenden 12 Monate im Voraus, welche in der Regel innert 30 Tagen zu begleichen ist.

11. Gewährleistung- und Haftungsbeschränkung

Sämtliche Gewährleistungspflicht sowie Haftung der Brelag wird hiermit ausgeschlossen und ist ausdrücklich wegbedungen, soweit dies gesetzlich zulässig ist (Art. 100 Abs. 1 OR). Dies gilt insbesondere für sämtliche Waren und Leistungen von Brelag (auch für Montage, Installation und technischen Support sowie Wartungsleistungen). Für das Verhalten ihrer Hilfspersonen schliesst die Brelag sowohl die vertragliche als auch die ausservertragliche Haftung gänzlich aus (und haftet insbesondere nicht für Sicherheitsmängel und Betriebsausfälle von Drittunternehmen mit denen sie zusammenarbeitet oder von denen sie abhängig ist, wie zum Beispiel dem mobilen Internet mittels 4G/LTE-Router bei den Mietkomponenten). Der Kunde kann gegenüber der Brelag keine direkten, indirekten Schäden oder (Mangel-)Folgeschäden geltend machen.

Brelag hat sich die Kundenzufriedenheit jedoch als höchstes Ziel gesetzt. Bei Problemen wird Brelag - trotz Ausschluss sämtlicher Mängelrechte - aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht stets bemüht sein, das Problem oder Anliegen möglichst schnell zu prüfen und wenn möglich zu beheben.

Brelag nimmt aber grundsätzlich keine Waren zurück, da Brelag ausschliesslich neuer Produkte verkauft. Brelag kann innert einer Frist von 2 Wochen nach Auslieferdatum im Ausnahmefall und wiederum aus Kulanz Waren zurücknehmen. Dies liegt aber im alleinigen Ermessen von Brelag. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf eine solche Rücknahme von Ware. Nimmt Brelag in einem solchen Ausnahmefall Waren zurück, so müssen diese durch Brelag stets an die Abteilung Test & Repair zur Untersuchung weitergegeben werden. Diese Aufwendungen werden dem Kunden direkt verrechnet, bzw. einer noch offenen Rechnung hinzugefügt oder vom Wert der bezahlten Rücknahmeware abgezogen. Brelag erstattet einen solchen allfälligen Betrag dem Kunden ausschliesslich in Form eines Gutscheins für den nächsten Einkauf, keinesfalls wird diese Summe bar ausbezahlt. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er bei der nächsten Bestellung den Gutschein geltend macht. Die in einem solchen Fall zurückgegebene Ware muss absolut vollständig und unversehrt in der Originalverpackung zurückgeschickt werden und bei Brelag so beschrieben eingehen. Für Schäden während der Rücksendung haftet ausschliesslich der Kunde.

12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1 Anwendbares Recht

Für die Beurteilung von sämtlichen Streitigkeiten zwischen der Brelag und den Vertragspartnern ist das Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des

UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wieder Kaufrecht, CISG).

12.2 Erfüllungsort

Als Erfüllungsort gilt Oberrohrdorf.

12.3 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Baden, Kanton Aargau, Schweiz. Brelag ist aber auch berechtigt an einem anderen Ort zu klagen, zum Beispiel am Sitz des Kunden.

13. Änderungen der AGB / Salvatorische Klausel

Brelag ist berechtigt, diese AGB jederzeit einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine nichtvorhergesehene Lücke aufweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

Brelag Schweiz AG | Stand: Version 4.0 | Juni 2020